

sie den Mehrbetrag nach näherer Weisung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik - Abgabenverwaltung - abzuführen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 15. März 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 260 vom 30. August 1949 über die Änderung der Verordnung Nr. M 7 (ZVOBl. II S. 130)[^] außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung zur Förderung des Obstbaues an den klassifizierten Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. März 1951

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 21. September 1950 über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues (GBl. S. 1005) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet:

§ 1

Ab 1. April 1951 sind sämtliche an den klassifizierten Straßen vorhandenen Obstbäume durch die Straßenverwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder an Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. an volkseigene Betriebe auf jeweils fünf Jahre unter Abschluß von Dauerpachtverträgen zu verpachten. Es kommen hierfür hauptsächlich volkseigene Güter und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. in Betracht.

§ 2

Die Pächter haben die Aberntung und Ablieferung des Obstes nach den jeweils gültigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 3

(1) Den Pächtern obliegen die Pflege der Obstbäume und die Schädlingsbekämpfung. Der zuständige Straßenmeister ist berechtigt, Anweisungen in Hin-

sicht auf ordnungsgemäße Pflege und Schädlingsbekämpfung zu erteilen. In die Schädlingsbekämpfung ist die Verpflichtung termingemäßer Meldungen über die Durchführung der Schädlingsbekämpfung an die Pflanzenschutzämter einzubeziehen.

(2) Das durch das Ausästen und Schneiden anfallende Holz ist Eigentum der zuständigen Straßenverwaltung. Das Roden nicht mehr tragfähiger Bäume und die Neuanpflanzung von Obstbäumen sind vom Pächter nach Benehmen mit dem zuständigen Straßenmeister durchzuführen. Das gleiche gilt für das Umpfropfen der Bäume.

§ 4

Bei der Errichtung und Unterhaltung von Telegrafenerleitungen ist auf das Wachstum der Obstbäume Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegrafenerleitungen oder zur Verhütung von Betriebsstörungen unbedingt erforderlich sind.

§ 5

(1) In Durchführung des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Obstbauentwicklungsplanes der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Straßenverwaltungen jährlich Bepflanzungspläne für klassifizierte Straßen auszuarbeiten und zum 1. Mai jedes Jahres, erstmalig im Jahre 1951, Bedarfspläne für pflanzfertige Obstgehölze den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zuzuleiten. Abschriften beider Pläne sind gleichzeitig der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vorzulegen.

(2) In der Obstbauplanung ist die Ausweitung des Anbaues von Maulbeersträuchern an für Hecken günstigen Standorten in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Seidenanbauer zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1951

Ministerium für Verkehr

I. V.: W ä c h t e r
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Anlage C zur Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungskaktion im Frühjahr 1951 (GBl. S. 167/170) muß es unter Ziffer I beim Buchst. d statt „**Größere Gastwirtschaften**“ richtig heißen: „**Große Gutswirtschaften**“.

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (GBl. S. 133) muß es im § 1 und § 8 Abs. 1 statt „Impfserum“ richtig heißen: „Impfstoff“.